

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.04.2025
Gericht: Amtsgericht Heilbronn
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Tianjin Motor Dies Europe GmbH

3 IN 768/20

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Tianjin Motor Dies Europe GmbH, August-Läpple-Straße 1, 74076 Heilbronn, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 743971

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED], Tonhäuser & Partner, [REDACTED], Gz.:
20/000673-925 km

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Dietmar Haffa, Paulinenstraße 41, 70178 Stuttgart, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 17.07.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 14.966.988,62 EUR auszugehen.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 170 %.

Auf seine Begründung in seinem Antrag vom 17.07.2024 wird Bezug genommen: Dabei macht er folgende Zuschlagstatbestände bzw. Abschlagstatbestand geltend: - Betriebsfortführung- Sanierungsbemühungen-

Arbeitnehmersachverhalte- Auslandsberührungen- Rückabwicklung Grundstückskaufvertrag- Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten- aufwändige Verwertung- Gläubigeranzahl- Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss- hoher Jahresumsatz- Abschlag wegen vorläufigen Insolvenzverfahrens

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung der Verwaltung wird gem. § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. § 3 InsVV konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben. Die einzelnen Zu- und Abschlagstatbestände in dieser Vorschrift haben jedoch nur beispielhaften Charakter.

Darüber hinaus gibt es weitere Umstände, die für die Bemessung der Vergütung im Einzelfall Bedeutung gewinnen können. Maßgebend ist, ob die Bearbeitung den Insolvenzverwalter stärker oder schwächer als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen hat, also der real gestiegene oder gefallene Arbeitsaufwand, BGH IX ZB 65/15. Allerdings rechtfertigt nicht jede Abweichung vom Normalfall einen Zu- oder Abschlag; vielmehr muss die Abweichung so signifikant sein, dass erkennbar ein Missverhältnis entstünde, wenn nicht die besondere und vom Umfang her erhebliche Tätigkeit des Verwalters auch in einer vom Normalfall abweichenden Festsetzung der Vergütung ihren Niederschlag fände.

Es genügt, wenn das Insolvenzgericht die möglichen Zu- und Abschlagstatbestände dem Grunde nach prüft und anschließend in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer auf das Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung den Gesamtzuschlag oder Gesamtabschlag bestimmt, vgl. BGH IX ZB 48/16 und BGH IX ZB 51/19.

Die Erörterung der geltend gemachten Zu- und Abschlagstatbestände folgt im Einzelnen:

Betriebsfortführung:

Die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens ist ein Regelbeispiel für die Gewährung eines Zuschlags.

Hierzu gehören als Vergütungsparameter die Branche des Unternehmens, die Marktstellung des Unternehmens, die Anzahl der Betriebsstätten, eine Marktanalyse, die Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten, die Anzahl der Mitarbeiter, die Höhe des Umsatzes, die Anzahl der Geschäftsvorfälle, die Befassung mit Erfüllungswahlrechten, der Bearbeitungsstand angefangener Aufträge, die Notwendigkeit der Erstellung von Deckungsbeitragsrechnungen, eine Liquiditätsplanung, die Dauer der Betriebsfortführung, die Haftungsstrichtigkeit, leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen, die Optimierung des Produktionsprozesses, das Erschließen neuer Märkte, das Erfordernis ständiger Präsenz des Insolvenzverwalters oder seiner Mitarbeiter vor Ort etc. Es empfiehlt sich, all dies für die Begründung des Zuschlags heranzuziehen, ohne hieraus einzelne Zuschlagsfaktoren abzuleiten. (Zimmer in: Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 3 InsVV, Rn. 80)

Hier wurde der Geschäftsbetrieb für die Dauer von 2 Monaten nach Insolvenzeröffnung mit 146 Vollzeit- und 3 Teilzeitarbeitnehmern fortgeführt. Das Unternehmen ist als ein mittleres Unternehmen gemäß § 267 HGB einzustufen. Der Geschäftsbetrieb wurde vorliegend bereits während der gesamten Dauer der vorläufigen Verwaltung unter Zuhilfenahme externer Dienstleister zu Lasten der Masse fortgeführt. Ein Fortführungsüberschuss wurde nicht erwirtschaftet.

Die Betriebsfortführung gehört nicht zu den Regelaufgaben des Insolvenzverwalters und kann bei einer signifikanten Mehrbelastung einen Zuschlag rechtfertigen. Diese wurde durch den Insolvenzverwalter zu Genüge ausgeführt. Die Leistungen der beauftragten externen Dienstleister wirken sich dabei jedoch mindernd auf die Zuschlagsgewährung aus.

Sanierungsbemühungen:

Dass die operative Sanierung des Schuldnerunternehmens selbst, sowie die Bemühungen darum, regelmäßig die Erhöhung der Vergütung rechtfertigt, ist für den Bereich der InsVV in Rechtsprechung und Literatur seit langem anerkannt und unbestritten (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 248). Hinsichtlich der Sanierungsbemühungen kann nicht darauf abgestellt werden, ob diese letztendlich sich als erfolgreich erwiesen haben, weil die Zu und Abschläge des Parag.3 InsVV tätigkeitsbezogen sind (vgl. BGH Beschl. v. 28.9.2006 - IX ZB 212/03, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 10).

Hier wurde während der vorläufigen Verwaltung und auch noch nach Verfahrenseröffnung versucht den

Geschäftsbetrieb langfristig zu erhalten. Mit dem stattgefundenen M&A-Prozess wurde dabei von dem Insolvenzverwalter ein externer Dienstleister zu Lasten der Masse beauftragt. Ein annahmefähiges und zugleich bindendes Angebot wurde von keinem der Übernahminteressenten abgegeben.

Hat es sich zwar um erhebliche, letztlich aber erfolglose Sanierungsbemühungen gehandelt, bedarf ein gleichwohl geltend gemachter Zuschlag einer besonderen Begründung (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 237). Eine solche ist durch die Ausführungen des Insolvenzverwalters gegeben. Die Leitungen des beauftragten externen Dienstleisters im Rahmen des M&A-Prozesses mindern dabei den zu gewährenden Zuschlag.

Arbeitnehmersachverhalte:

Eine über einen normalen Umfang hinausgehende, erhebliche Belastung des Insolvenzverwalters durch arbeitsrechtliche Fragen kann einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 d InsVV rechtfertigen.

Zunächst ist festzustellen, dass das sogenannte Normalverfahren als solches mit weniger als 20 Arbeitnehmer definiert wird, so dass die Auffassung vertreten wird, dass bei Überschreiten dieser Anzahl grundsätzlich ein Zuschlag zu gewähren ist (vgl. Blesch, Berliner Kommentar zum Insolvenzrecht, § 3 InsVV Rn. 19).

Laut Entscheidung des BGH rechtfertigt die Zahl der Arbeitnehmer eines schuldnerischen Unternehmens für sich genommen keinen Zuschlag für arbeitsrechtliche Sonderaufgaben (BGH, 12.09.2019, IX ZB 65/18). Ein erheblicher Mehraufwand für die Übernahme der Arbeitgeberfunktion könne sich jedoch aus den notwendigen Abläufen ergeben. Bei der Bemessung der Höhe des Zuschlages ist somit auf den Aufwand, den der Insolvenzverwalter durch die faktische Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion hatte, abzustellen.

Hier wurde von dem Insolvenzverwalter insbesondere die Arbeitgeberfunktion für 149 Arbeitnehmer übernommen, eine Transfergesellschaft eingerichtet sowie ein Interessensausgleich und Sozialplan abgeschlossen. Dies geschah unter Beauftragung externer Dienstleister zu Lasten der Masse.

Bei dem Zuschlag werden die vorgenommenen Tätigkeiten jedoch nicht berücksichtigt, welche regelmäßig lediglich normale Aufgaben eines Arbeitgebers sind und von einem fähigen und geschäftskundigen Insolvenzverwalter erwartet werden können (vgl. Graeber/Graeber, 3. Auflage, Rd. 92). Zusätzlich mindern die Erleichterungen durch die erbrachten Leistungen der beauftragten externen Dienstleister einen zu gewährenden Zuschlag weiter.

Auslandsberührungen:

Kommt es im Verfahren, zur Berührung mit ausländischem Recht oder der Notwendigkeit, Feststellungen zum Vermögen auch im Ausland zu treffen bzw. dort durchzusetzen, so ist dies regelmäßig zwar für den Verwalter mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, dieser ist jedoch aufgrund der inzwischen eingetretenen Internationalisierung normaler Bestandteil in einer Vielzahl von Verfahren (vgl. Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 241).

Hier erfolgte ein Zusammentreffen von unterschiedlichen Rechtsordnungen nebst umfangreicher Korrespondenz in englischer Sprache aufgrund enger Verbindung der Schuldnerin ins chinesische, niederländische und polnische Ausland.

Entsprechende Berücksichtigung findet hier bereits im Rahmen der Betriebsfortführung und Sanierungsbemühungen statt. Ein gesonderter Zuschlagstatbestand wird daher nicht angesetzt (vgl. Zimmer, § 3 InsVV Rn. 142).

Rückabwicklung Grundstückskaufvertrag:

Die Behandlung von schwierigen Rechtsfragen ist im Einzelfall zuschlagsfähig. Dafür muss die Bearbeitung durch den Insolvenzverwalter erfolgen und eine Übertragung an einen externen Rechtsexperten nicht kostengünstiger gewesen sein (Graeber/Graeber, § 3 Rn. 306; Kölner Kommentar zur InsO, § 3 InsVV Rn. 145). Hier hat der Insolvenzverwalter eine komplexe Grundstückssituation des Betriebsgrundstückes aufgearbeitet und aufwändige Prüfungen der Rückübertragung des Betriebsgrundstückes der Verkäuferin mit der Schuldnerin durchgeführt. Eine Übertragung an einen externen Rechtsexperten erfolgte insbesondere aus Gründen der Arbeitseffizienz nicht.

Die vorgenommene aufwändige Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages fließt daher noch zu einem

geringeren Maße in die Zuschlagsgewährung mit ein.

Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten:

Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist (§ 3 Abs. 1 a InsVV).

Die Begründung des Insolvenzverwalters in seinem Antrag vom 17.07.2024 wird hierbei vollumfänglich herangezogen. Die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten löst folglich einen Zuschlag aus.

Aufwändige Verwertung:

Die Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens gehört gem. § 159 InsO zu den Aufgaben des Verwalters, für die die Regelvergütung gezahlt wird. Ein Zuschlag ist nur veranlasst, wenn die Bearbeitung den Verwalter stärker als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen hat (NZI 2009, 554).

Hier musste der Insolvenzverwalter sich insbesondere mit dem aufwändigen Suchen eines Käufers für die Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung beschäftigen, sowie zur Grundstücksverwertung eine Vergleichsvereinbarung abschließen.

Nach § 3 I lit. b InsVV ist eine den Regelsatz übersteigende Vergütung festzusetzen, wenn der Verwalter das Unternehmen fortgeführt hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist. (NZA-RR 2007, 372). Von einer entsprechend größeren Masse ist hier jedoch auszugehen. Nach Vornahme der Vergleichsberechnung ist der Zuschlag damit hinfällig geworden.

Gläubigeranzahl:

Allein aufgrund einer abstrakten Zahl der Gläubiger des Verfahrens kann kein Zuschlag gewährt werden. Ein Überschreiten der in § 2 Abs. 2 InsVV genannten Beträge je Gläubiger kann im Wege eines Zuschlags nicht umgangen werden und kommt daher nicht in Betracht. (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 222).

Hier sind vorliegend 112 Gläubiger im Verfahren vorhanden. Der Verwalter führte auf, dass die Nachvollziehung zahlreicher Stundenabrechnungen eines Gläubigers eine überdurchschnittliche Belastung darstellten. Ebenfalls fanden vermehrt Videotelefonate und Korrekturen einer Großgläubigerin statt. Die aufgeführten Schilderungen des Insolvenzverwalters sind vorliegend nicht ausreichend um einen entsprechenden Zuschlag rechtfertigen zu können.

Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss:

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen (§ 69 S. 1 InsO). Das Vorhandensein eines Gläubigerausschusses führt in der Regel zu zeitlichen Inanspruchnahmen des Insolvenzverwalters durch Abstimmungen und Besprechungen. Gleichzeitig wird die Arbeit des Insolvenzverwalters durch die Unterstützung des Gläubigerausschusses gemäß § 69 Satz 1 InsO erleichtert. Dies allein rechtfertigt einen Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 InsO auch dann nicht, wenn die Zusammenarbeit dem Insolvenzverwalter und dem Gläubigerausschuss als intensiv anzusehen wäre (Graeber/Graeber - InsVV, 3. Auflage 2019, § 3 Zu- und Abschlüsse, Rn 185).

Hier nahm der Insolvenzverwalter insbesondere auch unter Protokollführung an drei Videokonferenzen teil. Die Teilnahme an Sitzungen des Gläubigerausschusses gehört unter anderem auch zu den normalen Tätigkeiten eines Insolvenzverwalters. Das Vorbringen des Insolvenzverwalters rechtfertigt keinen Zuschlag.

Hoher Jahresumsatz:

Hier hat das schuldnerische Unternehmen in den Vorjahren durchschnittlich einen Jahresumsatz von 14.800.000, 00 € erzielt.

Die Umsatzzahlen des schuldnerischen Unternehmens stehen in keiner direkten Beziehung zu den Tätigkeiten und Belastungen des Insolvenzverwalters (vgl. Graeber/Graeber, InsVV-Online, § 3 Rn. 333).

Damit ist kein gesonderter Zuschlag gerechtfertigt worden.

Abschlag wegen vorläufigen Insolvenzverfahrens:

Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war (§ 3 Abs. 2 a InsVV).

Es wird hierbei auf die Ausführungen und Begründungen des Insolvenzverwalters aus seinem Antrag vom 17.07.2024 verwiesen.

Daher war ein signifikanter Abschlag aufgrund des vorläufigen Insolvenzverfahrens anzusetzen.

In der Gesamtschau war damit ein Übersteigen des Regelsatzes um 100 % gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen tatsächlichen Zustellungskosten waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn

Knorrstraße 1

74074 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Knorrstraße 1
74074 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Heilbronn - Insolvenzgericht - 02.04.2025